

Neue steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen

ZVDH-Infoblatt – Stand Januar 2020



Nach dem Bundestag hat am 20. Dezember auch der Bundesrat dem Kompromiss aus dem Vermittlungsausschuss zum Klimapaket zugestimmt. Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht ist wie geplant am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Damit wurde der Weg für steuerliche Erleichterungen für Hausbesitzer im Rahmen von energetischen Sanierungsmaßnahmen freigemacht. Der Steuerbonus gilt 10 Jahre lang. Das vorliegende Infoblatt fasst mit einem Fragen-Antworten-Katalog sowie mit einer detaillierten Übersicht zu den Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen die wichtigsten bislang bekannten Punkte zusammen.

Übersicht

Teil 1 – Fragen-Antworten-Katalog

Seite 1

Teil 2 – Mindestanforderung für energetische Maßnahmen

Seite 5

Teil 1 – Fragen-Antworten-Katalog

Wo sind die neuen Fördermöglichkeiten geregelt?

Im neu geschaffenen § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) sowie in der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV).

Für welche Sanierungsmaßnahmen gibt es den Steuerbonus?

Bei folgenden Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung können Betroffene steuerlich profitieren:

- **Fassadendämmung,**
- **Dachdämmung,**
- **Dämmung der obersten Geschossdecke / Dachbodendämmung,**
- **Erneuerung der Fenster oder Haustür,**
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizung,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, wenn diese älter als zwei Jahre sind.

Für den Steuerbonus werden die Kosten für den fachgerechten Einbau oder die fachgerechte Installation, für notwendige Umfeldmaßnahmen sowie die Materialkosten berücksichtigt. Die Einhaltung der jeweils aufgeführten Mindestanforderungen ist durch ein Fachunternehmen zu bestätigen (siehe hierzu Seite 2 und Seite 5). Die Anforderungen an die Maßnahmen entsprechen den Anforderungen der KfW- und der BAFA-Förderung.

Wer kann seine Sanierungskosten steuerlich geltend machen?

Der Steuerbonus kann von Eigentümern genutzt werden, deren Haus oder Wohnung zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen älter als 10 Jahre ist und die ihr Haus oder die Wohnung selbst bewohnen. Die Sanierungskosten dürfen überdies nicht bereits anderweitig steuerlich oder als öffentlich geförderte Maßnahme, z.B. eine KfW- oder BAFA-Förderung, berücksichtigt worden sein.

Wie macht der Eigentümer die Sanierungskosten steuerlich geltend?

Beantragt wird der Steuerbonus mit der jährlichen Einkommensteuererklärung.

In welcher Höhe sind die Sanierungskosten steuerlich abzugsfähig?

Über einen Zeitraum vom 3. Jahren können bis zu 20 Prozent der Kosten von der Steuerschuld abgezogen werden, höchstens jedoch 40.000 Euro. Damit können Aufwendungen bis 200.000 Euro berücksichtigt werden. Die Sanierungskosten können erstmals in der Steuererklärung für *das* Kalenderjahr geltend gemacht werden, in dem die Sanierungsarbeiten abgeschlossen werden. In diesem ersten und im zweiten Kalenderjahr wird die Einkommensteuer um jeweils 7 Prozent der Sanierungskosten, höchstens jedoch um jeweils 14.000 Euro ermäßigt, im dritten Kalenderjahr nach Beendigung der Maßnahme um bis zu 6 Prozent, maximal um 12.000 Euro.

Von wann bis wann gilt die Förderung?

Die gesetzliche Regelung des § 35c EStG gilt befristet für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029. Entscheidend dabei sind Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme. Die Regelungen sollen 3 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Im Rahmen der Evaluierung soll geprüft werden, ob die Mindestanforderungen an die Baumaßnahmen und an das die Baumaßnahme ausführende sowie bescheinigende Fachunternehmen als wirksame Kriterien für die gesetzliche Regelung des § 35c EStG geeignet sind oder einer Ausweitung (Fachunternehmen) und/oder der Aufnahme weiterer Mindestanforderungen an die Baumaßnahmen bedürfen, um das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgase zu verringern, zu unterstützen.

Welche Anforderungen werden an das Fachunternehmen gestellt?

Damit der Steuerbonus geltend gemacht werden kann, muss die Sanierung von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Fachunternehmen gemäß § 35c Absatz 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes ist jedes Unternehmen, das in den nachfolgend aufgeführten Gewerken tätig ist:

- Mauer- und Betonbauarbeiten
- Stukkateurarbeiten
- Maler- und Lackierungsarbeiten
- Zimmer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
- Wärme-, Kälte- und Schallisolierungsarbeiten
- Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten
- Brunnenbauarbeiten
- **Dachdeckerarbeiten**
- Sanitär- und Klempnerarbeiten
- Glasarbeiten
- Heizungsbau und -installation
- Kälteanlagenbau
- Elektrotechnik- und -installation
- Metallbau

Wie weist das ausführende Unternehmen seine Fachunternehmereigenschaft nach?

Für die Bescheinigung wird die Finanzverwaltung künftig ein amtlich vorgeschriebenes Muster bereitstellen, um eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten.

Hat alleine das Fachunternehmen die Beratungsbhut oder muss ein Gutachter oder Energieberater eingebunden werden?

Das Fachunternehmen kann die Maßnahme auch ohne hinzugezogenen Gebäudeenergieberater/Energieeffizienzberater ausführen. In der Praxis sieht es so aus, dass das Finanzamt wohl keine Prüfung der einzuhaltenden technischen Vorgaben vornehmen wird. Allerdings übernimmt das Fachunternehmen mit seiner Erklärung gegenüber dem Kunden rechtlich die Verantwortung dafür, dass die geforderten maximalen U-Werte eingehalten werden. In welcher Form Kontrollen durchgeführt werden, ist noch nicht bekannt. Es ist mit Stichprobenkontrollen durch eine standardisierte Plausibilitätsanwendung der KfW zu rechnen. Der ZVDH empfiehlt: Durch Hinzuziehen eines Energieeffizienzberaters verlagert der Betrieb mit dessen Prüfung und unterschriebener Bestätigung das Haftungsrisiko auf diesen.

Wie sieht es mit Kosten für die Energieberatung aus?

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für einen Energieberater, die mit bis zu 50 Prozent angesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass dieser durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt worden ist. Der Berater muss vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sein.

Welche Wärmedämmung ist einzusetzen? Wie sieht es mit den Fenstern in der Dachfläche aus?

Es sind diejenigen Dämm-Materialien zu verwenden, mit denen die Mindestanforderungen (siehe Seite 5) erreicht werden. Sie entsprechen weitestgehend den strengen KfW-Anforderungen. Der einzuhaltende U-Wert für Dachflächenfenster liegt bspw. bei 1,0. Bei sonstigen Fenster-, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung liegt der max. U-Wert bei 0,95.

Fallen auch PV-Anlagen unter die förderfähigen Maßnahmen?

Nein, lediglich Sonnenkollektoranlagen zur Raumheizung und Warmwassergewinnung (Solarthermie) sind förderfähig.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Nein. Steuerermäßigungen sind nur möglich, wenn die Aufwendungen für die energetische Sanierung nicht schon als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder sonstige Steuerbegünstigung, -ermäßigung oder als öffentlich geförderte Maßnahme berücksichtigt worden sind. Man kann somit nicht zugleich neben dieser Förderung KfW-Mittel oder den Steuerbonus für Handwerkerleistungen beantragen. Es sei denn, diese sind unabhängig von einer energetischen Sanierung.

Welche Förderung ist sinnvoller: KfW-Mittel oder Steuerbonus?

Das kann man pauschal nicht beantworten. Es wird immer auf den Einzelfall ankommen. Ein Energieeffizienzberater wird sicherlich eine Hilfe bei der Beurteilung sein. Die Mindestanfor-

derungen an begünstigungsfähige Einzelmaßnahmen befinden sich weitgehend im Gleichklang mit den grundlegenden Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), um die Förderwege gleich attraktiv zu gestalten.

Wie viele Eigentümer könnten die neuen Fördermöglichkeiten nutzen?

Nach Angaben von Haus & Grund können Besitzer von 17 Millionen selbstgenutzten Häusern und Wohnungen von der Regelung profitieren. Insgesamt gibt es in Deutschland 42 Millionen Wohnungen.

Was kostet die neue Förderung den Steuerzahler?

Nach Angaben des zuständigen Ministeriums wird die Steuerförderung eine Milliarde Euro im Jahr kosten. Die Bundesländer erhalten für die Zeit von 2021 bis 2024 insgesamt 1,5 Milliarden Euro als Ausgleich für entgangene Steuereinnahmen. Außerdem ist mit erhöhten Umsatzsteuereinnahmen durch Sanierungsaufträge zu rechnen.

Stand: 17. Januar 2020/Fi

Teil 2 – Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen

Mit der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV) hat der Gesetzgeber geregelt, welche bauliche Maßnahmen im steuerlichen Sinne die zu dieser Verordnung jeweils aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.

Untergliedert sind die Mindestanforderungen

- für die **Wärmedämmung von Wänden** (Anlage 1),
- für die **Wärmedämmung von Dachflächen** (Anlage 2),
- für die **Wärmedämmung von Geschossdecken** (Anlage 3),
- für die **Erneuerung der Fenster oder Außentüren** (Anlage 4),
- für die **Erneuerung oder den Einbau einer Lüftungsanlage** (Anlage 5),
- für die **Erneuerung der Heizungsanlage** (Anlage 6),
- für den **Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung** (Anlage 7) sowie
- für die **Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind** (Anlage 8).

Für alle baulichen Maßnahmen gilt, dass die Aufwendungen für den fachgerechten Einbau oder die fachgerechte Installation, für die Inbetriebnahme von Anlagen, für notwendige Umfeldmaßnahmen sowie die direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten zu berücksichtigen sind. Die Einhaltung der jeweils aufgeführten Mindestanforderungen ist durch ein Fachunternehmen zu bestätigen.

Nachfolgend werden die für Dachdeckerarbeiten wichtigsten Mindestanforderungen der Anlagen 1 bis 4 genannt. Betriebe, die zusätzlich die o.g. Arbeiten der Anlagen 5 bis 8 ausführen (unter Anlage 6 fällt auch die Installation von Solarthermieanlagen), können die Anforderungen in der im Internet abrufbaren ESanMV abrufen.

Wärmedämmung von Wänden (Anlage 1)

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei der Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Für Bauteile von Gebäuden mit Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Oktober 2015 gelten jeweils reduzierte Anforderungswerte. Für Bauteile ohne entsprechende Auflagen sind die nicht reduzierten Anforderungswerte einzuhalten.

Nr.	Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² K)
1.1	Außenwand	0,20
1.2	Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/(mK)
1.3	Außenwände von Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz	0,45
1.4	Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden sowie Erneuerung der Ausfachungen	0,65
1.5	Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden sowie Erneuerung der Ausfachungen	0,25
1.6	Wandflächen gegen Erdreich	0,25

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

Für Gebäude ist der hydraulische Abgleich durchzuführen, wenn mit den nachfolgend aufgeführten Dämmmaßnahmen (transparente und opake Bauteile) mehr als 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche wärmeschutztechnisch verbessert werden.

Sofern bei zweischaligem Mauerwerk nur eine Kerndämmung nachträglich durchgeführt und dabei die bestehende Außenschale nicht entfernt wird, ist der Hohlraum vollständig mit Dämmstoff zu verfüllen.

Sofern Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz bei einer Dämmung der Außenwand bestehen, ist die danach zulässige höchstmögliche Dämmschichtdicke einzubauen und ist ein U-Wert von $U_{AW} \leq 0,45$ W/(m² K) einzuhalten. Voraussetzung für die Förderung der Dämmmaßnahme ist die Bestätigung des Fachunternehmens, dass aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzes, zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz oder auch aus bauphysikalischen Gründen nur der jeweils erreichte U-Wert möglich ist.

Zu beachten sind die besonderen bauphysikalischen Anforderungen bei Innenwanddämmung im Hinblick auf Tauwasserbildung und Wärmebrücken bei Planung und Ausführung.

Wärmedämmung von Dachflächen (Anlage 2)

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Für Bauteile von Gebäuden mit Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Oktober 2015 gelten jeweils reduzierte Anforderungswerte. Für Bauteile ohne entsprechende Auflagen sind die nicht reduzierten Anforderungswerte einzuhalten.

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile

Nr.	Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² K)
2.1	Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,14
2.2	Dachflächen von Gauben	0,20
2.3	Gaubenwangen	0,20
2.4	Flachdächer	0,14
2.5	Alternativ bei Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040$ W/(mK)

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

Für Gebäude ist der hydraulische Abgleich durchzuführen, wenn mit den nachfolgend aufgeführten Dämmmaßnahmen (transparente und opake Bauteile) mehr als 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche wärmeschutztechnisch verbessert werden.

Ist die Möglichkeit zur Wärmedämmung eines Daches durch Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz begrenzt, so gilt die Bauteilanforderung als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda \leq 0,040$ W/(m² K)) eingebaut wird.

Wärmedämmung von Geschossdecken (Anlage 3)

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Für Bauteile von Gebäuden mit Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Oktober 2015 gelten jeweils reduzierte Anforderungswerte. Für Bauteile ohne entsprechende Auflagen sind die nicht reduzierten Anforderungswerte einzuhalten.

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile

Nr.	Bauteil	Maximaler U-Wert in $W/(m^2 K)$
3.1	Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
3.2	Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen	0,25
3.3	Geschossdecken nach unten gegen Außenluft	0,20
3.4	Bodenflächen gegen Erdreich	0,25

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

Für Gebäude ist der hydraulische Abgleich durchzuführen, wenn mit den nachfolgend aufgeführten Dämmmaßnahmen (transparente und opake Bauteile) mehr als 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche wärmeschutztechnisch verbessert werden.

Erneuerung der Fenster oder Außentüren (Anlage 4)

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Für Bauteile von Gebäuden mit Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Oktober 2015 gelten jeweils reduzierte Anforderungswerte. Für Bauteile ohne entsprechende Auflagen sind die nicht reduzierten Anforderungswerte einzuhalten.

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile

Nr.	Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² K)
4.1	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolverglasung	0,95
4.2	Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
4.3	Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3
4.4	Dachflächenfenster	1,0
4.5	Austausch von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,4 bei echten glasteilenden Sprossen: 1,6 W/(m ² K)
4.6	Ertüchtigung von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,6
4.7	Außentüren beheizter Räume	1,3

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Oktober 2015 zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

Für Gebäude ist der hydraulische Abgleich durchzuführen, wenn mit den nachfolgend aufgeführten Dämmmaßnahmen (transparente und opake Bauteile) mehr als 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche wärmeschutztechnisch verbessert werden.

Gefördert werden die Erneuerung durch Austausch oder Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren sowie der erstmalige Einbau von Außentüren, Fenstern und Fenstertüren einschließlich außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen nach DIN 4108-2. Dabei sind die in der Tabelle genannten Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten.

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der U-Wert der neu eingebauten Fenster und

Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Ist aus Gründen des Denkmalschutzes oder des Schutzes sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Einhaltung der vorgegebenen UW-Werte bei der Erneuerung von Fenstern nicht möglich, können Fenster durch Ertüchtigung mit einem UW-Wert von maximal 1,6 W/(m² K) und ansonsten durch Austausch mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/(m² K), bei echten glasteilenden Sprossen 1,6 W/(m² K), gefördert werden. Voraussetzung ist die Bestätigung des Fachunternehmens, dass aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erneuerung von Fenstern nur durch die Ertüchtigung oder den Austausch nach diesen UW-Werten möglich ist.

Sonderverglasungen entsprechend Nummer 4.3 der Tabelle „Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile“ sind die in Anlage 3 Nummer 2 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Oktober 2015 beschriebenen Verglasungen zum Schallschutz, Brandschutz sowie zur Durchschusshemmung, Durchbruchhemmung oder Sprengwirkungshemmung, die aufgrund von Vorschriften der Landesbauordnung oder anderer Vorschriften für den bestimmungsgemäßen Betrieb eines Gebäudes einzubauen sind.

Bei der Erneuerung barrierearmer Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen diese mit einem geringen Kraftaufwand bedient werden können. Beim Ver- und Entriegeln der Fenster muss das Drehmoment am Fenstergriff kleiner als 5 Nm und die auf das Hebelende aufgebraachte Kraft kleiner 30 N sein. Die Fenstergriffe dürfen nicht höher als 1,05 m über dem Fußboden angeordnet sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, sind automatische Öffnungs- und Schließsysteme förderfähig. Bei Balkon- und Terrassentüren darf die untere Schwelle eine Höhe von 2 cm nicht überschreiten.

Beim Einbau einbruchhemmender Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen diese die Widerstandsklasse RC 2 nach DIN EN 1627 oder besser aufweisen (auch ohne Nachweis über die Berücksichtigung der Festigkeit und Ausführung der umgebenden Wände).